

vom Fabrikanten übernommenen Arbeiten selbst betrifft, trotz der getrennten Arbeitsstellen doch ein bestimmter technischer und organisatorischer Zusammenhang bestünde, der sie als Glieder eines umfassenderen Organismus erscheinen liesse. Dies ist aber unbestrittenermassen nicht der Fall. Vielmehr arbeitet jeder durchaus für sich und unabhängig vom anderen.

Bilden demnach die Webstühle in den Wohnungen der Posamenter mit den dazu gehörenden Vorrichtungen für den Antrieb Betriebsstätten nicht des Fabrikanten sondern des Posamenters als selbständigen Gewerbetreibenden, so ist aber die Steuerhoheit des Kantons Basel-Land gegenüber der Rekurrentin schon aus diesem Grunde zu verneinen. Die weitere Frage, ob unter der entgegengesetzten Voraussetzung die Arbeitsleistung des einzelnen Stuhls als ein nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ wesentlicher Teil des Gesamtbetriebes der Rekurrentin betrachtet werden könnte, braucht deshalb nicht erörtert zu werden.

2. — Da die Rekurrentin mit ihrem Hauptbegehren auf Verteilung der Steuerhoheit unter beide Kantone unterliegt, sind die Kosten zu einer Hälfte ihr, zur anderen aus dem gleichen Grunde dem Kanton Basel-Land aufzulegen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird im Sinne des Eventualbegehrens gutgeheissen und festgestellt, dass der Kanton Basellandschaft nicht berechtigt ist, die Rekurrentin der Vermögens- oder Einkommensbesteuerung zu unterwerfen.

32. Urteil vom 24. April 1920 i. S. Gasser gegen Solothurn, eventuell Basel-Land.

Bestätigung der Praxis, wonach die Steuerhoheit in bezug auf Liegenschaften für den dadurch dargestellten Vermögenswert wie für das daraus fließende Einkommen ausschliesslich dem Kanton zusteht, in dem sie gelegen sind.

A. — Der Rekurrent Gasser betreibt an seinem Wohnsitz Dornachbrugg, Kanton Solothurn, eine Metzgerei und Wirtschaft und daneben Landwirtschaft. Die ihm gehörenden landwirtschaftlich beworbenen Grundstücke liegen teils auf solothurnischem Gebiet in der Gemeinde Dornach, teils in der angrenzenden basellandschaftlichen Gemeinde Aesch. Der Grundbesitz in Dornach, auf dem auch Scheune und Stallung stehen, umfasst nach den Angaben des Regierungsrates von Solothurn im heutigen Verfahren eine Fläche von etwa 20 Jucharten mit einer Katasterschätzung von 21,400 Fr., derjenige in Aesch eine solche von etwa 7 Jucharten mit einer Katasterschätzung von 23,240 Fr. Die höhere Schätzung in Basel-Land soll darauf zurückgehen, dass dabei auch die Eignung des Bodens als Bauland in Anschlag gebracht ist. Für das Jahr 1919 ist der Rekurrent von der Bezirkssteuerkommission Dorneck-Thierstein mit einem Grundstücksertrag von 3765 Fr. zur solothurnischen Einkommenssteuer eingeschätzt worden, wovon 1200 Fr. (= 12% eines für die Besteuerung angenommenen Kapitalwertes von 10,000 Fr.) auf die Grundstücke in Basel-Land entfallen. Gleichzeitig forderte von den letzteren auch der Kanton Basel-Land die Einkommenssteuer für den zu 1000 Fr. angeschlagenen Ertrag. Einen gegen die Besteuerung in Solothurn gerichteten Rekurs wies der solothurnische Regierungsrat am 24. Februar 1920 mit der Begründung ab, dass das landwirtschaftliche Einkommen am Wohnorte des Erwerbenden zu versteuern sei, soweit es sich nicht um einen ausserhalb des Wohn-

sitzes stattfindenden selbständigen Geschäftsbetrieb handle. Dies könne aber von der Arbeit, welche Gasser auf seinem Lande in Aesch leiste, nicht gesagt werden.

B. — Gegen diesen Entscheid hat Gasser die staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei festzustellen, dass der Kanton Solothurn die Einkommenssteuer nur vom Ertrage der auf seinem Gebiete gelegenen Grundstücke des Rekurrenten, also von einer Summe von 2568 Fr. (12% der Katasterschätzung von 21,400 Fr.) erheben dürfe.

C. — Der Regierungsrat von Basel-Land hat sich den Ausführungen und dem Antrage der Beschwerde angeschlossen. Der Regierungsrat von Solothurn trägt auf deren Abweisung an. Er gibt zu, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis der Ertrag der Grundstücke in Aesch dort zu versteuern wäre, glaubt aber, dass diese Praxis zu Gunsten des Steuerrechts des Wohnsitzkantons verlassen werden sollte. Auch dürfe nicht übersehen werden, dass das Erträgnis der Landwirtschaft nur zum Teil Grundrente, zum anderen das Ergebnis der persönlichen Arbeit des Eigentümers darstelle. Es müsste daher eventuell mindestens eine Teilung der Steuerhoheit in dem Sinne eintreten, dass nur die erstere Quote dem Grundstückkanton, die letztere dagegen dem Wohnsitzkanton zur Besteuerung zugewiesen würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Grundstücke unterstehen bundesrechtlich der Steuerhoheit des Kantons, wo sie gelegen sind. Und zwar, wie wiederholt (AS 29 I S. 143 ff., 32 I S. 276 f.) in dem Beschwerdefalle Spring aus dem Jahre 1915 (AS 41 I S. 181 ff.) gerade auch dem Kanton Solothurn gegenüber entschieden worden ist, für den durch sie dargestellten Vermögenswert, wie für das daraus fliessende Einkommen, den Grundstücksertrag. In dem zuletzt angeführten Urteil ist auch nachgewiesen worden, dass

gleich der bundesgerichtlichen Praxis auch die sämtlichen Gesetzesentwürfe für ein Bundesgesetz über Doppelbesteuerung seit dem Jahre 1862 auf diesem Boden stehen. Die vom Regierungsrate von Solothurn dagegen vorgebrachten Einwendungen enthalten keine Argumente, die nicht schon in den früheren Fällen berücksichtigt und als nicht durchschlagend erkannt worden wären. Wenn dabei der Satz aufgestellt wird, dass alles Einkommen am Wohnsitz zu versteuern sei, wo es der Pflichtige verzehre und wo er die staatlichen Institutionen geniesse, so liegt darin eine *petitio principii*. Die Beschwerdeantwort ist selbst genötigt, den Satz nach einer Richtung einzuschränken und zuzugestehen, dass für die Anknüpfung der Steuerhoheit daneben auch noch andere Momente in Betracht kommen, indem sie für Einkommen aus einem ausserhalb des Wohnsitzes vor sich gehenden selbständigen Geschäftsbetrieb eine Ausnahme macht. Jenes andere Moment liegt aber eben bei Grundstücken in der territorialen Beziehung, der Eigenschaft als Teil des Staatsgebietes des Kantons, wo sie sich befinden, die wegen ihrer Stärke und Unveränderlichkeit auch die Besteuerung hier als das Gegebene und allein Natürliche erscheinen lässt. Die Tatsache aber, dass sich aus der geltenden Praxis in ganz besonders gearteten Fällen, wie sie die Antwort aufführt, möglicherweise gewisse Unbilligkeiten ergeben, kann deshalb nicht entscheidend sein, weil für die interkantonale Ausscheidung des Besteuerungsrechts natürlich nicht auf derartige Ausnahmetatbestände abgestellt werden darf, sondern massgebend der Durchschnitt der Fälle sein muss. Fraglich könnte nur sein, ob nicht wenigstens bei landwirtschaftlich beworbenem Boden im Gesamtertrage zwischen der Grundrente im engeren Sinne einschliesslich der Verzinsung auf den Grundstücken stehender Einrichtungen mit Immobiliarcharakter einerseits, und dem Ueberschuss, der sich als Arbeitslohn und Unternehmergewinn darstellt, andererseits zu unterscheiden und nur

der erste Bestandteil den besonderen Regeln der Grundstücksbesteuerung, der zweite dagegen den allgemeinen Regeln über die Steuerhoheit für bewegliches Einkommen zu unterstellen sei. Indessen könnte auch diese Ordnung nicht einfach zu der von Solothurn erwarteten Folge, nämlich der Zuweisung der als Arbeitslohn und Unternehmergewinn zu betrachtenden Quote des Gesamtertrages an den Wohnsitzkanton führen. Wollte man in der gedachten Weise den gewerblichen Charakter des Landwirtschaftsbetriebes betonen und steuerrechtlich verwerten, so müssten folgerichtig auch für die interkantonale Abgrenzung des Besteuerungsrechts hinsichtlich jenes Einkommensteiles die für die Besteuerung von Einkommen aus einem vom Pflichtigen betriebenen gewerblichen Unternehmen geltenden Grundsätze Anwendung finden, wonach bei völlig ausserhalb des Wohnsitzkantons sich abspielendem Geschäftsbetriebe die Steuerhoheit ausschliesslich dem Kanton der Geschäftsniederlassung, da, wo das Unternehmen als einheitlicher Organismus mit ständigen, für den Betrieb qualitativ und quantitativ wesentlichen körperlichen Anlagen und Einrichtungen auf mehrere Kantone übergreift, dagegen anteilmässig all diesen Kantonen nach der Bedeutung der in ihrem Gebiet lokalisierten und wirksamen Erwerbsfaktoren zusteht. Der erstere Tatbestand wäre gegeben, wenn die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons selbständig, für sich beworben würden, der zweite, wenn sie zusammen mit den im Wohnsitzkanton gelegenen Teile eines einheitlichen landwirtschaftlichen Gewerbes bilden. Das praktische Ergebnis wäre demgemäss ungefähr dasselbe wie nach der bisher befolgten Rechtsprechung. Eine fühlbare Verschiebung würde nur bei denjenigen Fällen der zweiten Kategorie eintreten, wo die ausser des Wohnsitzkantons gelegenen Teile des einheitlichen Heimwesens zu geringfügig sein sollten, um noch als quantitativ wesentlicher Betriebsfaktor gelten und ein sekundäres Steuerdomizil begründen zu können.

Wegen dieser seltenen Fälle rechtfertigt es sich aber nicht, das bisherige einfache Prinzip, welches den Grundstücksertrag in seiner Gesamtheit dem Kanton der gelegenen Sache zur Besteuerung zuweist, zu Gunsten einer Ordnung aufzugeben, die, wie auch der Regierungsrat von Solothurn zugesteht, in der Anwendung notwendigerweise erheblichen Verwicklungen und Schwierigkeiten rufen müsste.

2. — Der Umstand, dass die solothurnischen Behörden trotz des ihnen aus dem Falle Spring bekannten und damals ihnen gegenüber erneut eingehend dargelegten Standpunktes des Bundesgerichts beharrlich an ihrem abweichenden Vorgehen festhalten und damit den Pflichtigen zur Wahrung seiner verfassungsmässigen Rechte auf den Beschwerdeweg drängen, lässt es am Platze erscheinen, von der Bestimmung des Art. 221, Abs. 2 OG Gebrauch zu machen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheidung des Regierungsrates von Solothurn vom 24. Februar 1920, soweit er sich auf die Besteuerung des Ertrags der in Aesch gelegenen Grundstücke des Rekurrenten bezieht, aufgehoben.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in werden dem Kanton Solothurn auferlegt. Er hat ferner den Rekurrenten mit 40 Fr. zu entschädigen.

Vgl. auch Nr. 25. — Voir aussi n° 25.